



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Keine Sonderversicherung für die Angestellten	305	Wirtschaftliche Rundschau	309
Gesetzgebung und Verwaltung. Die neuen Minister im Reich und in Preußen	308	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	310
		Kongresse. Landarbeiterkonferenz und Kriegswirtschaft. —	
		Russische Gewerkschaftskonferenz	311

Keine Sonderversicherung für die Angestellten.

Die Frage der Sonderversicherung der Angestellten schien mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1911, das die Schaffung einer eigenen Versicherung für die Angestellten regelte, ein für allemal für die Diskussion erledigt. Die Reichsregierung war den Wünschen desjenigen Teils der Angestellten gefolgt, die durch den Hauptausschuß der Angestellten vertreten waren; diese Wünsche gingen nach einer Sonderversicherung, weil die Angestellten ein besonderer Stand seien, der nach Herkunft, sozialer Stellung, Lebensverhältnissen und Bildungsgang eine weitgehendere Fürsorge erfordere, als die auf das bescheidenste Existenzminimum eingestellten Leistungen der Invalidenversicherung, für die das Reich Zuschüsse leistet. Die Bedenken des Reichstags, der eine eingehende Prüfung der Frage anregte, ob die Invalidenversicherung nicht ausgebaut oder wenigstens eine organische Angliederung der Angestelltenversicherung an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ermöglicht werden könnte, wurden durch den Einwand, daß darüber Jahre vergehen und die Privatangestellten in das Lager der Opposition gedrängt würden, entkräftet. So wurden die Anträge, die eine Angliederung der Angestellten an die Invalidenversicherung anstrebten, abgelehnt und die Sonderversicherung der Angestellten vom Reichstag einmütig unter Dach und Fach gebracht.

Das Gesetz ist am 1. Januar 1913 in Kraft getreten. Noch hat der Rentenbezug nicht begonnen und schon mehrten sich die Stimmen, die die ganze Sonderorganisation der Angestelltenversicherung als verfehlt erklären und darauf drängen, diesen Schritt wieder rückgängig zu machen. Und diese Stimmen sind nicht die politischer Gegner, die damals unterlagen, sondern sie kommen aus den Kreisen von Sachverständigen der Versicherungswissenschaft und der offiziellen Verwaltung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Schon vor Jahresfrist erhob Prof. Maas im Heft 4 der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ (Jahrg. XVI) in einem Aufsatz „Verbilligung der Sozialversicherung durch Eingliederung der Angestelltenversicherung“ gegen die letztere die Anklage, daß sie viel zu teuer wirtschaftete und daß die Sonderversicherung der Angestellten nicht dem sozialen Frieden diene. Sparsamkeit sei nach diesem

Kriege das erste Erfordernis, besonders bei den Verwaltungskosten. Man habe im Reichstag damit gerechnet, daß die Zahl der Beamten für die Sonderversicherung 800 erreichen werde. Jetzt seien schon über 2300 Beamte angestellt und die Verwaltungskosten hätten 3 Millionen Mark erreicht. 10 Millionen Mark sollen für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes aufgewendet werden, in dem Platz für 3000 Beamte geschaffen werde. Und das alles, um 135 000 Angestellte mit einem Einkommen von 3000 bis 5000 M. unter Zwangsversicherung zu stellen. Heute würde eine Sonderversicherung keine Aussicht mehr auf Annahme haben angesichts des Krieges und des Wandels der Anschauungen über die und in der Sozialdemokratie. Man habe der Sonderversicherung aus politischen Gründen zugestimmt, um die Angestellten vor der Zusammenbringung mit der sozialdemokratisch gerichteten Arbeiterschaft zu bewahren, sie als besonderen Stand zu erhalten. Der Krieg habe gezeigt, daß alle Volkstriebe in den wesentlichen nationalen Zielen einheitlicher Auffassung seien; die Absonderung der Angestellten sei daher verfehlt. Der Endzweck der Versicherung sei der soziale Frieden, der jedoch durch die Sonderversicherung gefährdet werde; namentlich auch durch die unterschiedlichen Leistungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Die doppelte Organisation, doppelte Verwaltung und doppelte Rechtsprechung könnten nur verwirrend wirken in Kreisen, die weder durch ihre soziale Lage noch durch ihre Lebensanschauungen wesentlich voneinander unterschieden und getrennt seien. Nach finanzpolitisch sei die Centralisation der Angestelltenversicherung, die den Bezirken und Bundesstaaten erhebliche Kapitalien entziehe und in einem Mittelpunkt zusammenziehe, von Nachteil. Für die Internationalisierung der Sozialversicherung, die nach dem Kriege gefördert werden müsse, wirke das Durcheinander, das mit der Angestelltenversicherung geschaffen sei, nur erschwerend. Abhilfe sei nur zu erwarten durch Aufhebung der Sonderversicherung und durch Erweiterung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Ausdehnung der Zwangsversicherung auf Einkommen bis 3000 M. und Zulassung freiwilliger Versicherung für Personen über 3000 bis zu 5000 M. Jahreseinkommen sowie Erhöhung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wozu der Fortfall der kostspieligen Sonderverwaltung der Angestelltenversicherung die Mittel bietet.

a) Die Reichsversicherungsanstalt ist aufzuheben. Ihre Aufgaben gehen bezirksweise an die Träger der Invalidenversicherung über. Bei zu geringer Zahl der Angestellten in einzelnen Bezirken können die Versicherten mehrerer Bezirke einem Versicherungssträger zugewiesen werden.

b) bei den Invalidenversicherungsanstalten werden für die Angestelltenversicherung besondere Abteilungen mit gesonderter Vermögensverwaltung nach dem Vorbild der Zweiganstalten der Berufsgenossenschaften gebildet.

c) Die Beiträge werden nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entrichtet. Diese Änderung ist zur Beseitigung des gänzlich verfehlten und kostspieligen Kontostystems der Angestelltenversicherung notwendig. Bitte es erhalten, so würde die unzuverlässige und teure Arbeit nur dezentralisiert, nicht beseitigt werden.

d) Die Spruchfähigkeit geht auf die Behörden der Invalidenversicherung über.

e) Die Aufsicht über die Durchführung der Angestelltenversicherung übernimmt das Reichsversicherungsamt.

f) Die allgemeinen versicherungstechnischen und statistischen Arbeiten besorgt die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts.

Neuerdings nimmt auch Geheimrat Dr. Zacher in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ (Bd. 17, S. 4) das Wort, gleichfalls im Sinne der vorerwähnten Fachmänner. Er weist darauf hin, daß es vor allem politische Motive waren, die zur Anerkennung einer Sonderversicherung der Angestellten führten, und er bezeichnet diese politischen Motive als völlig verfehlt, wie der Krieg erwiesen habe. Damit sei der Hauptgrund für die Aufrechterhaltung einer kostspieligen Sonderorganisation hinfällig geworden. Ebenso verfehlt sei es, die Angestellten als einen besonderen, in sich abgeschlossenen Stand erscheinen zu lassen. Die überwiegende Mehrzahl der versicherungspflichtigen Angestellten lebe wirtschaftlich unter den gleichen Bedingungen wie die Versicherungspflichtigen der Invalidenversicherung, und auch eine Grenze zwischen den Versicherten der Angestelltenversicherung und denen der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung sei nicht zu finden. Seit aber die Arbeiterversicherung auch Millionen von Kleinunternehmern und Landwirten aufgenommen habe, sei jede sozialpolitische Trennung hinfällig geworden. Ferner wendet sich Zacher dagegen, daß durch eine Sonderversicherung mit höheren Bezügen Versicherte erster und zweiter Klasse geschaffen würden. Dadurch würden die schlechter Versicherten unzufrieden gemacht und verlangten gleichfalls bessere Bedingungen. Vor allem aber falle die finanzielle Seite schwer ins Gewicht. Nach dem Entwurf der Angestelltenversicherung sollten die Verwaltungskosten nur 2 Proz. der Prämieeinnahmen betragen; sie seien aber schon jetzt auf das Doppelte gestiegen und würden bis zur Zeit der Rentengewährung das Fünffache, also zehn Prozent erreichen. Schließlich in organisatorischer Beziehung sei die künstliche Scheidung der Versicherten in zwei Klassen und der dadurch verursachte Parallelismus in Organisation, Verwaltung und Rechtspflege mit doppelten Beitragszahlungen, doppelten Rentensatzungen, doppelter Kontrolle und doppelter Rechtspflege für die Versicherten selbst nachteilig. Auch Dr. Zacher verlangt eine Verschmelzung der Angestellten- mit der Arbeiterversicherung, und zwar mit beschleunigter Wirkung, weil mit Ablauf des Jahres 1917 die Rentenberwilli-

gungen für weibliche Versicherte beginnen. Den besonderen Vorschlägen der anonymen Schrift schließt sich Dr. Zacher im wesentlichen an.

Der Kampf der Versicherungsfachmänner gegen die Sonderversicherung der Angestellten hat aber auch die Gegenseite nicht ruhen lassen. Ein Berliner Schriftsteller, Hans Blankestein, wendet sich, anscheinend im Auftrage der Reichsversicherungsanstalt der Angestelltenversicherung, in einer Broschüre: „Beseitigung der Angestelltenversicherung?“ (Berlin, A. Winer, 36 S.) gegen die Pläne der Vorgenannten. Er behauptet, daß hinter der ganzen Bewegung das Reichsversicherungsamt stehe, und findet den Beweis dafür darin, daß eine Tagung der Landesversicherungsanstalten in Heidelberg am 24. Juni 1917 in Anwesenheit des Präsidenten des Reichsversicherungsamts eine Reihe von Entschlüssen angenommen habe, darunter auch eine betr. „Ersatz der kostspieligen besonderen Angestelltenversicherung durch einen Ausbau der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“. Die Gründe für dieses Vorgehen des Reichsversicherungsamts entdeckt Blankestein in der Verminderung der Kapitaldeckung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Angestelltenversicherung befinde sich in glänzender Lage: ihr Vermögen verzinse sich zu 4,75 Proz., während die Berechnungen über ihre Leistungen auf einem Zinssatz von 3,5 Proz. aufgebaut seien. Sie werde demgemäß ihre Leistungen bald erhöhen können. Dagegen sei das Vermögen der Landesversicherungsanstalten bei einer Durchschnittsverzinsung von 3,74 Prozent um 65 Millionen Mark zurückgegangen. Die Risiken der Invalidenversicherung hätten sich durch den Krieg verschlechtert. Man versuche deshalb, die vorausichtliche Verschlechterung nach dem Kräfte durch Vereinigung mit der kapitalkräftigen Angestelltenversicherung auszugleichen.

Nach einer längeren und keineswegs überzeugenden Polemik gegen Prof. Manes und gegen die anonyme Schrift kommt Blankestein zu folgenden Schlüssen:

a) Die Gleichstellung der Angestellten mit der Reichsversicherungsordnung würde das Reich mit 10 Millionen Mark Zuschuß belasten.

b) Die Beschränkung der Hinterbliebenenrenten auf invalide Witwen bedeute eine Härte gegen die nicht beruflich ausgebildeten Witwen der Angestellten.

c) Der Fortfall der Berufsinvalidität benachteilige die Angestellten; sie würden auf diese niemals verzichten.

d) Die Einführung des Markenystems sei ungeeignet wegen des hohen Wertes der einzelnen Marken (bis zu 26 M.), da die Gefahr der Fälschung gesteigert werde.

e) Die Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung seien keineswegs außerordentlich hoch; für die Invalidenversicherung übernehme eben die Post den Markenverkauf und die Rentenauszahlung.

f) Die Abkürzung der Wartezeit (Angestelltenversicherung gleich 120, weibliche 60 Monate, Invalidenversicherung 200 bis 500 Wochen) würde die Angestelltenversicherung mit ungünstigeren Risiken belasten.

Die organisatorische Vereinigung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung laufe darauf hinaus, die Angestelltenversicherung unter das Reichsversicherungsamt zu bringen. Daraus ergebe sich eher eine Steigerung der Verwaltungskosten, da die jetzt einheitlich geführten Konten der Versicherten

Landesrat Dr. P. Brunn vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin stimmte in Bd. 17, Seit 1 der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ dem Prof. Manes in allen wesentlichen Punkten zu und erörterte die Benachteiligung der versicherten Angestellten durch die doppelte Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Grenzen zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung seien äußerst flüchtig. Ein großer Teil der Angestellten gehöre der Arbeiterversicherung an, doch sei auch die Angestelltenversicherung bestrebt, den Kreis ihrer Versicherungspflichtigen möglichst weit zu ziehen. Das könne für die Versicherten leicht verhängnisvoll werden, da die zur Angestelltenversicherung Herangezogenen leicht geneigt sein werden, die Beitragsleistung zur Invalidenversicherung einzustellen. Trete dann nach einigen Jahren der Versicherungsfall ein, bevor die Wartezeit der Angestelltenversicherung erfüllt sei, so sei möglicherweise die Anwartschaft auf die Invalidenversicherung schon erloschen und der Versicherte gehe leer aus. Auch sei die Scheidung zwischen Angestellten und Bureauangestellten niederen Grades, die mit mechanischen Dienstleistungen beschäftigt würden, weder klar noch glücklich und auch vom sozialen Standpunkt aus kaum erwünscht. Sodann fehle es für das Heilverfahren an der nötigen Verbindung zwischen den beiden Versicherungen; besonders führe der Umstand, daß zwei Versicherungsträger unabhängig voneinander für das Heilverfahren desselben Versicherten in Betracht kommen können, zu Unzuträglichkeiten. Ferner könne der Unterschied zwischen „Invalidität“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung und „Berufsunfähigkeit“ im Sinne der Angestelltenversicherung dazu führen, daß bei demselben Versicherten das Vorhandensein von Invalidität bejaht, aber das der Berufsunfähigkeit verneint wird. Die abweichenden Vorschriften über Erhaltung und Erlöschen der Anwartschaft seien ebenfalls geeignet, daß ein nicht geringer Teil der etwa 70 Proz. Doppeltversicherten sich nur schwer darin zurechtfinden werde und dadurch manche Anwartschaft verloren gehe, besonders, da auch für die Auskunfterteilung zwei verschiedene Stellen zuständig seien. Endlich nehme die allgemeine Wohlfahrtspflege im Wirken der Träger der Invalidenversicherung einen breiten Raum ein, während die Reichsversicherungsanstalt bisher nur zögernd an diese herangegangen sei.

Ein dritter Versicherungswissenschaftler äußert sich ungenannt in einer bei Karl Siegmund-Berlin erschienenen Schrift: „Soll die Organisation der Angestelltenversicherung nach dem Gesetz vom 20. 12. 1911 beibehalten werden?“ Auch er stellt sich rückhaltlos auf den Boden weiterschauender Sozialpolitik. Die Fortführung der Sozialreform müsse die Lösung auch nach dem Kriege sein. Die Arbeitskraft des Volkes müsse verdoppelt, das aus gemeinsamer Kriegsnot geborene Nationalbewußtsein aller Volksschichten muß erhalten und durch Gesetz und Recht gesichert und gefördert werden. Aber wenn es gelte, wieder aufzubauen, werde wie der letzte Mann auch der letzte Groschen in die Waagschale fallen. Sparen und Haushalten sei daher mehr denn je geboten. Jeder unnötige Aufwand an Arbeitskraft und Volksvermögen in allen öffentlichen Einrichtungen müsse beseitigt werden, entbehrliche Verwaltungseinrichtungen, jedes nicht sachlich gebotene Nebeneinandersein besonderer Behörden in Rechtsprechung, Verwaltung und Aufsichtsführung und bürokratische Schwerfälligkeiten müßten fortfallen. Hierher gehöre die besondere Versiche-

rung der Angestellten neben der allgemeinen Versicherung aller einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge bedürftigen Volkskreise. Ihre unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten seien nicht länger zu verantworten und ihre jetzige, sachlich nicht gerechtfertigte Gestaltung schädige das Gemeinwohl.

Der Verfasser prüft eingehend die Unterschiede zwischen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung hinsichtlich des Kreises der Versicherten und der Versicherungsleistungen, die Gründe, die seinerzeit für die Sonderversicherung der Angestellten geltend gemacht wurden, die gegen die Regierungsvorlage vorgebrachten Gründe und besonders das Für und Wider bezüglich der Organisation und Spruchbehörden. Auch er stimmt Prof. Manes und Dr. Brunn zu, wobei er besonders das sozialpolitische Moment einer gemeinsamen Versicherung der Arbeiter und Angestellten hervorhebt. Der Krieg formt auch am inneren Leben der Nationen. Die in Not und Tod erprobte Kameradschaft werde nicht mit der Rückkehr der Heere zerfallen. Das im Weltkrieg erst eigentlich verwirklichte Volkshierarchie werde im Bewußtsein seiner Stärke auch die Friedensarbeit als ein einzig Volk von Brüdern aufnehmen. Ein Vorzeichen dieser Arbeitsgemeinschaft findet der Verfasser im gemeinsamen Wirken der Arbeiter- und Angestelltenverbände beim Hilfsdienst. Die reichsgesetzliche Versicherung solle nicht nur der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Kräftigung des Volkes dienen, sondern auch die sozialen Gegensätze mildern, welchem Gedanken die Reichsversicherungsordnung musterhaft Rechnung trage. Künstliche Trennungen von Arbeitern und Angestellten würden in Zukunft noch weniger befriedigen als bisher. Der Zwang zur Neuordnung der inneren Politik werde sich gebieterisch geltend machen und zur Beseitigung ungewollter und sachlich ungerechtfertigter Ausnahmestellen führen.

Auch zur äußersten Kostenersparnis nötigten die ungeheuren Kriegskosten. Entbehrliche Zersplitterungen werden als solche mehr als früher erkannt und als unerträglich beseitigt werden.

Der Verfasser regt eine eingehende Prüfung aller für die Vereinigung beider Versicherungen vorzunehmenden Änderungen durch zuständige Behörden an und macht, vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Prüfung für diese Vereinigung, folgende materiell-rechtlichen Vorschläge:

1. Die Grenze des Versicherungszwanges wird auf 3000 Mk. festgesetzt.
2. Eine freiwillige Versicherung ist bis zu 5000 Mark zulässig.
3. Der Reichszuschuß wird in beiden Versicherungen im Rahmen der Zwangsversicherung gewährt.
4. Die Hinterbliebenenversicherung erfolgt nach den Grundsätzen der Reichsversicherungsordnung (also Renten nur für invalide Witwen).
5. Die Altersrente wird, wie schon jetzt, vom 65. Lebensjahre ab gewährt.
6. Die Beiträge werden nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entrichtet.
7. Für die Erfüllung der Wartezeit gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.
8. Nach dem jetzt geltenden Recht erworbene Ansprüche bleiben erhalten.

Bedürfe es für diese materiell-rechtliche Vereinigung beider Versicherungen größerer Vorarbeiten, so lasse sich die äußere Vereinigung durch gemeinsame Organisation und Behörden sofort durchführen. Hierzu schlägt der Verfasser vor:

bei 41 Versicherungsanstalten geführt werden müßten und der große Wechsel der Angestellten (1913 32 Proz.) eine Mehrbelastung verursache. Die Vereinheitlichung der Spruchbehörden bedeute auch keine Verbilligung. Von besonderem Interesse ist die Behauptung Blankensteins: Die Sozialdemokratie lege so großen Wert auf die Interessengemeinschaft von Arbeitern und Angestellten, daß sie sich hüten werde, in einer Frage, in der die Angestellten einmütig ihre erworbenen Rechte verteidigten, sich in einen Gegensatz zu deren überwiegenden Mehrheit zu setzen. Auch den Arbeitgebern würde aus der Vereinigung beider Versicherungen nur eine neue schwere Belastung erwachsen, ohne daß dadurch eine auch in ihrem Interesse liegende ausreichende Versorgung ihrer Angestellten erreicht werde.

Prüft man unbefangen das Für und das Wider in diesem Streit, so kann man den Gründen der Versicherungsfachmänner für eine Vereinigung beider Versicherungszweige die Anerkennung größerer Eindringkraft nicht versagen. Es trifft auch nicht zu, daß die Sozialdemokratie bei ihrer hohen Bewertung der Interessengemeinschaft der Arbeiter und Angestellten sich hüten werde, der Vereinigung zuzustimmen und daß sie sich damit in Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Angestellten stellen würde. Die überwiegende Mehrheit der Angestellten, nämlich 70 Proz., untersteht bereits der Invalidenversicherung und würde einer Vereinheitlichung der Organisation gewiß zustimmen. Die Sozialdemokratie hat bereits früher den Standpunkt vertreten, daß die Angestellten durch einen Ausbau der Invalidenversicherung zu versichern seien, und sie würde diese Stellung bei jeder neuen Entscheidung über diese Frage geltend machen, da die seitherige Sonderexistenz der Angestelltenversicherung nichts ergeben hat, was die Richtigkeit ihrer früheren Auffassungen widerlegte. Das gilt ganz besonders für die organisatorische Verschmelzung zwecks Schaffung einheitlicher Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung.

In materiell-rechtlicher Hinsicht weichen unsere Auffassungen freilich etwas von denen der Manes, Brunn, Jacher und des Verfassers der anonymen Schrift ab. Wir können uns nicht für die Begrenzung des Versicherungszwanges auf 3000 Mk. Jahreseinkommen begeistern, ebensowenig für die Schaffung einer freiwilligen Versicherung bei Einkommen von 3000 bis 5000 Mk. Auch die Beschränkung der Witwenrente auf invalide Witwen erregt unsere stärksten Bedenken. Wir verlangen demgegenüber einen Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, zu dem durch Ersparnisse bei den Verwaltungskosten ein Teil der Mittel verfügbar gemacht werden könnte. Indes sind diese materiell-rechtlichen Fragen solche, die der eingehendsten Prüfung bedürfen. Daher sind wir mit dem ungenannten Verfasser darin einig, diese Fragen zum Gegenstand von Vorarbeiten der zuständigen Behörden zu machen, zu denen auch Vertreter der versicherten Arbeiter und Angestellten hinzuzuziehen sind. Deshalb braucht aber die organisatorische Verschmelzung beider Versicherungszweige keinen Aufschub zu erleiden. Die Versicherung der 135 000 Angestellten kann sehr gut von den Organen der 13 Millionen Versicherte umfassenden Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit verwaltet werden, ohne daß die Interessen der Angestellten dadurch benachteiligt werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die neuen Minister im Reich und in Preußen.

Am 6. August wurden die Neubefetzungen in der Reichsregierung und im preussischen Staatsministerium publiziert. Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ berichtet darüber: Die erbetene Entlassung aus ihren Ämtern erhielten die Staatssekretäre Kraetke (Post), Dr. Lisco (Justiz), Zimmermann (Auswärtiges), ferner Dr. Batocki (Kriegs- und Ernährungsamt) und der Unterstaatssekretär Dr. Richter, sodann die Staatsminister Dr. Beseler (Justiz), Dr. v. Trost zu Solz (Kultus), v. Schorlemer (Landwirtschaft), Dr. Lenze (Finanz) und v. Loebell (Inneres). Dr. Helfferich hatte gleichfalls seine Ämter zur Verfügung gestellt. Er soll indes Mitglied des Staatsministeriums bleiben und die allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers beibehalten. Auch soll er bis zur geplanten Umgestaltung des Reichsamts des Innern und endgültigen Besetzung der neuzuschaffenden Stellen die Leitung dieses Reichsamts behalten.

Aus dem Reichsamt des Innern soll ein Reichswirtschaftsamt ausgegliedert werden, dem die Handels- und Wirtschaftspolitik sowie die Sozialpolitik zufallen und das mit je einem Unterstaatssekretär für diese beiden großen Gebiete ausgestaltet werden soll. Dem verkleinerten Reichsamt des Innern verbleiben neben den innerpolitischen auch militärische, kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten. Die erforderlichen neuen Stellen sollen durch einen in der nächsten Tagung dem Reichstag vorzulegenden Nachtragsetat angefordert werden. An die Spitze des Reichsamts des Innern soll der Oberbürgermeister Wallraf aus Köln treten, während die Leitung des Wirtschaftsamts dem Bürgermeister von Straßburg i. E. Dr. Schwander anvertraut werden wird. Beide sind zunächst zu Unterstaatssekretären mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Rat und dem Prädikat Excellenz ernannt worden.

Zum Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist der Botschafter Dr. v. Bühlmann, zum Staatssekretär des Reichspostamts der Eisenbahndirektionspräsident Müllin, zum Staatssekretär des Reichsjustizamts der Geheime Justizrat Dr. v. Krause berufen worden.

Die Leitung des Kriegs- und Ernährungsamts übernimmt der Oberpräsident v. Waldow, der gleichzeitig zum preussischen Staatsminister, Mitglied des Staatsministeriums und Preussischen Staatskommissar für Volksernährung ernannt worden ist. Als ihm beizugebende Unterstaatssekretäre sind der königlich bayerische Ministerialdirektor und Staatsrat Edler v. Braun und der schon jetzt dem Vorstand des Kriegs- und Ernährungsamts angehörende Dr. August Müller in Aussicht genommen.

Zum Nachfolger des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe in der Reichskanzlei ist der Landrat v. Gräbenitz bestimmt.

Die freigewordenen preussischen Ministerien sind mit folgenden zu Staatsministern ernannten Herren besetzt worden: Justizministerium: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn; Ministerium des Innern: Unterstaatssekretär Dr. Drews; Kultusministerium: Ministerialdirektor Dr. Schmidt; Landwirtschaftsministerium: Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe; Finanzministerium: Regierungspräsident Herat.

In der Stellungnahme der Tagespresse werden das neue Ministerium und die neuen Staatssekretäre

allgemein als Beamtene Regierung bezeichnet und der Gegensatz zu dem vom Reichstag gewünschten parlamentarischen Regime scharf hervorgehoben. Doch faßt man die neuen Männer als ein Uebergangsministerium auf, das der parlamentarischen Regierung die Wege zu ebnen geeignet sei. Mit Genugtuung wird indes davon Notiz genommen, daß sämtliche neuen Minister und Staatssekretäre auf die Durchführung der Wahlrechtsbotschaft vom 11. Juli 1917 in Preußen verpflichtet seien.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die gewerbliche Betriebszählung. — Filialen und kombinierte Unternehmungen. — Der Konzentrationsprozeß in der Statistik. — Scheidemandel. — Interessengemeinschaft im Versicherungsgewerbe. — Bedeutung der Warenumsatzsteuer für Produktions-erhebungen.

Das Kriegsamt hat sich im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern zu der Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung entschlossen, die am 15. August stattfinden soll. Zehn Jahre liegt die letzte Betriebszählung im Deutschen Reich zurück. Auch ohne die gewaltigen Veränderungen, die der Krieg in unserem Wirtschaftsleben hervorruft, hätte die in der Zwischenzeit eingetretene Wandlung der Verhältnisse längst die statistische Erfassung der vollzogenen Neugestaltung erforderlich gemacht. Eine derartige Arbeit im Kriege durchzuführen ist ein Unterfangen, das um so erfreulicher ist, als bei den sehr bedeutenden Opfern an Zeit und Kraft, die für die Statistik aufgebracht werden müssen, weite Kreise die Ueberwindung der mit der Erhebung verbundenen technischen Schwierigkeiten so hoch veranschlagten, daß sie die Möglichkeit einer gegenwärtigen Durchführung verneinten. Der Wert der Ergebnisse dieser Betriebszählung, die über die Art des Gewerbes der einzelnen Unternehmungen, über die hauptsächlichsten Erzeugnisse und Vertriebsprodukte, über die Kombination von Betrieben der gleichen Unternehmungen, über die Zusammensetzung des Personals usw. Aufschluß bringen soll, liegt natürlich nicht nur in der Gewinnung ziffernmäßiger Angaben über den Stand und die Formen der Kriegswirtschaft. So wichtig diese Feststellungen auch sind, noch wichtiger ist die Gewinnung des Materials, das dazu dient, sichere Grundlagen für die Beurteilung der entscheidenden Fragen unserer Wirtschaft nach dem Kriege zu bieten. So müssen alle verfügbaren Kräfte angefordert und eingesetzt werden, um eine gedeihliche Durchführung der Statistik zu sichern. Das Ziel, das erreicht werden soll, rechtfertigt alle Mühen.

Gegenüber dem Verfahren bei den früheren Betriebszählungen enthält der Fragebogen der diesmaligen Statistik — worauf Frik Raphaeli in der „Vossischen Zeitung“ hinweist — den großen Fortschritt, daß er von der Erfassung des Geschäftunternehmens im ganzen ausgeht und nicht die Auflösung kombinierter Unternehmungen in Einzelbetriebe der verschiedenen Gewerbegruppen anstrebt. Während nach dem in der Betriebszählung von 1907 verwandten Gewerbebogen jede technisch in sich abgeschlossene Betriebsabteilung als gesonderter Betrieb aufgefaßt wurde und dadurch unsere großen Unternehmungen willkürlich in die verschiedensten Einzelbetriebe verschiedenartiger Gewerbe zerschlagen wurden, soll jetzt dem Stande unserer Wirtschaft besser Rechnung getragen werden, indem von der

Unternehmung ausgegangen wird und der kombinierte Betrieb, wie z. B. die zur Maschinenfabrik gehörige Eisengießerei oder die zusammengehörige Baumwollspinnerei und -weberei auf einem gemeinsamen Boden erricht werden sollen. Man wird Raphaeli auch zustimmen, wenn er bedauert, daß dieser Grundsatz, die Unternehmung als Einheit zu erfassen, nicht ganz konsequent durchgeführt worden ist. Denn es ist, obwohl kombinierte Betriebe nur einen Fragebogen ausfüllen sollen, wie er darlegt, vorgeesehen, daß Filialbetriebe stets getrennt zu zählen sind, daß also jede Filiale einen besonderen Fragebogen ausfüllt. Abgesehen davon, daß der Begriff des Filialbetriebes nicht scharf umrissen ist, sondern daß es oft zweifelhaft sein kann, ob zwei räumlich getrennte Betriebe derselben Unternehmung als kombinierte anzusehen sind oder ob der eine Filialbetrieb ist, gibt auch in klaren Fällen die getrennte Zählung der Filialbetriebe sicherlich oft ein falsches wirtschaftliches Bild. Nehmen wir z. B. eine Großbank mit mehr als hundert Filialen und Depositenkassen unter die Lupe, so wird diese in der Statistik nicht als ein weitverzweigtes Großunternehmen erscheinen, sondern es werden hundert oder mehr getrennte Bankbetriebe in der Statistik erscheinen.

Schwerer als diese Fehlerquelle wird in der Verarbeitung der Statistik der Mangel auszumergen sein, daß bei der Betriebszählung außer acht bleibt, welche Unternehmungen sich in einer Stadt befinden, wenn sie nach außen hin durch ihre Firmierung als selbständig erscheinen. Je mehr der Konzentrationsprozeß zugenommen hat, um so mehr ist es auch notwendig geworden, den Grad der Zusammenballung klarzustellen. Nach dem Kriege wird zur Lösung der vielen Aufgaben, die sich schon aus einer immerhin beschränkten Verfügung über gewisse Rohstoffe und andere unentbehrliche Materialien ergeben, die wirkliche Zusammengehörigkeit von Betrieben wohl oder übel nachgewiesen werden müssen. Dabei kann es sich nicht nur darum handeln, festzustellen, ob etwa die förmliche Zugehörigkeit eines Werkes zu einem bestimmten Unternehmen besteht, das volle Verfügungsrecht kam sich aus dem Besitz der Aktien einer Gesellschaft oder der Aktienmajorität ergeben. Dieser Hinweis mag genügen, denn die Gestalt der wirtschaftlichen Einheit einer ganzen Reihe von Unternehmungen kann außerordentlich verschieden sein.

In diesen Tagen schreitet, um ein Beispiel hervorzuheben, die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals S. Scheidemandel wiederum zu einer Erweiterung ihres Konzerns. Die Gesellschaft hat das Aktienkapital von 1,20 Millionen Mark der Spratt-Aktiengesellschaft in Rummelsburg (Hunde- und Hühnerfutterfabrik) erworben; sie beteiligt sich bei der Fettsäure- und Glycerinfabrik in Mannheim, der Liebig-Fleischextrakt Company in Antwerpen und Köln und anderen zur Erweiterung des Arbeitsgebietes bedeutenden Unternehmungen. Der Generalversammlung wird ferner die Fusion mit der Wilhelmsburger Chemischen Fabrik Hamburg in Wilhelmsburg vorgeschlagen. Zur Durchführung dieser Fusion ist eine Kapitalerhöhung nicht erforderlich, da die Gesellschaft von dem Aktienkapital von 600 000 Mark bereits 595 000 Mk. besitzt. Vor und nach der Fusion des Wilhelmsburger Betriebes mit Scheidemandel würde er in der Zählung als selbständiges Unternehmen erscheinen, wodurch bei der Fülle dieser und ähnlicher Fälle eine Verschiebung des Tatbestandes bis zur Irreführung entstehen muß. Die

Kongresse.

Landarbeiterkonferenz und Kriegswirtschaft.

Eine Konferenz der Vertreter des Landarbeiterverbandes, des Centralverbandes der Forst-, Wald- und Weinbergarbeiter (Chriffl.) und dreier Landarbeitergruppen des Gewerkevereins der Fabrik- und Handarbeiter (H.-D.) fand am 8. Juli d. J. in Berlin im Beisein von Vertretern des Kriegsamts und der Generalkommission statt, um Stellung zu nehmen gegen die Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die sich aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes auf dem Lande ergeben. Die Konferenz legte ihre Entschlüsse in folgenden zwei Resolutionen nieder:

I. Die versammelten Vertreter erklären wiederholt, daß sie mit allen Kräften dazu beitragen wollen, die landwirtschaftliche Produktion zu fördern. Sie erwarten aber, daß zukünftig bei den zu erlassenden Bestimmungen vorher die Vertreter der organisierten Landarbeiterschaft gehört werden.

Aus diesem Grunde, wie auch vom allgemeinen rechtlichen Standpunkte aus, wünschen sie, daß zu den Kriegswirtschaftsakten Vertreter der Landarbeiterverbände hinzugezogen werden.

Den Arbeitszwang und die Beschränkung der Freizügigkeit, die durch Verordnungen der stellvertretenden Generalcommandos eingeführt sind, halten die Vertreter der Verbände nicht für erforderlich, weil dadurch nur einzelne Arbeiter und Arbeiterinnen durch Strafen belästigt werden und eine Erbitterung unter der Landarbeiterschaft hervorgerufen wird. Durch Verständigungen der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern über Lohnhöhe und Fragen des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen, wie besonders die Mitarbeit der Frauen, würde praktisch mehr erreicht, wie die bisherigen Erfahrungen bekräftigen.

Zur Durchführung dieser Forderungen bedarf die Landarbeiterschaft der Vereinigungsfreiheit. Daher erwarten die Verbändevertreter die Aufhebung aller Versammlungsverbote und sonstigen Beschränkungen der Verbandstätigkeit.

Bei der Ueberführung gewerblicher Arbeiter zur landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Verbände bereit, mitzuwirken, wenn die Anträge der Arbeiter dabei den Zeitverhältnissen entsprechend berücksichtigt werden.

Soweit einheimische Arbeiter zur Verfügung stehen, dürfen Kriegsgefangene nicht beschäftigt werden.

II. Die . . . versammelten Vertreter . . . erwarten, daß bei der Neuordnung des Arbeiterrechts auch die Rechtsverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen gebührend berücksichtigt werden und bei dieser Neuordnung der ländlichen Arbeiterschaft die volle Gleichberechtigung gewährt wird. Daß bei dieser Neuordnung des Arbeiterrechts das Landarbeiterrecht den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft angepaßt wird, ist selbstverständlich.

Die Vertreter der organisierten ländlichen Arbeiterschaft ersuchen demgemäß durch Reichsgesetz wie folgt zu bestimmen:

1. Sämtliche in den Landesgesetzen, besonders in den Gesindeordnungen und den Polizeigesetzen enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen bezüglich der Arbeitseinstellung, des Vertragsbruches und des Ungehorsams des Gesindes, einschließlich der Vorschriften, betreffend die polizeiliche Zurückführung eines Dienstpflichtigen, werden aufgehoben. Neue Gesetze und Verordnungen können auf diesem Gebiete von der Landesgesetzgebung oder Polizei nicht erlassen werden.

2. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter irgendwelcher Art wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, werden aufgehoben. Ebenso werden alle landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, die an Verletzungen des Dienstvertrages der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Strafe oder polizeiliche Zwangsbeschlüsse knüpfen.

Landesgesetzgebung und Polizei können künftighin auf diesem Gebiete einschränkende Bestimmungen nicht erlassen.

Russische Gewerkschaftskonferenz.

Vom 4. bis zum 11. Juli tagte in Petersburg die 3. russische Gewerkschaftskonferenz. „Dritte“ heißt diese Gewerkschaftstagung in Erinnerung an

zwei Zusammenkünfte von Gewerkschaftlern im Oktober 1905 und Februar 1906, die die ersten ideellen Grundlagen der gemeinsamen Arbeit geschaffen haben.

Wie in der Nr. 17 des „Correspondenzblattes“ ausgeführt wurde, läßt sich vorläufig noch nichts Bestimmtes über die in Fluß gekommene Gewerkschaftsbewegung sagen. Alles befindet sich erst im Werden. Ueberall herrscht stürmisches Leben, Gewerkschaften entstehen mit außerordentlicher Leichtigkeit, und der Mitgliederandrang ist gewaltig. Im Juni schätzte man die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder auf über eine Million. In Petersburg stellt man sich an, um in den Metallarbeiterverband einzutreten und aufgenommen zu werden, obwohl der Verband in verschiedenen Stadtteilen zehn eigene Geschäftsstellen unterhält. Das erste Hunderttausend der Mitglieder dieses lokalen Verbandes wurde schon im Juni überschritten. Es wurde angenommen, daß allein in Petersburg und Moskau damals mehr als eine halbe Million Gewerkschaftsmitglieder vorhanden waren. Eine Umfrage des Organisationscomités für die Einberufung der Gewerkschaftskonferenz ergab, daß gegen Mitte Mai in der Provinz 145 gewerkschaftliche Organisationen mit zusammen 150 000 bis 160 000 Mitgliedern existierten. Diese Enquete ist jedoch wenig zuverlässig, da nur ein geringer Teil der Fragebogen beantwortet wurde. Die Kommission nahm an, daß um den Zeitpunkt der Umfrage etwa 800 000 eingetragene Gewerkschaftsmitglieder vorhanden waren, wozu noch die gesamtrossischen Organisationen der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenangestellten zuzuzählen sind.

Die Organisationen bilden sich ganz regellos. In einem und demselben Beruf entstehen oft am gleichen Ort mehrere Vereine, wo etwa Sektionen einer einzelnen umfassenden Organisation genügen würden. Die berufsmäßigen Kennzeichen für den Zusammenschluß sind verschwommen und unsicher. Andererseits kommen Fälle vor, daß an kleineren Orten allgemeine Arbeitergewerkschaften entstehen, die sämtliche Berufe einbeziehen wollen. Alle diese Erscheinungen sind in dessen vorgänglicher Natur und dürfen nicht Anlaß geben zu den billigen Schlußfolgerungen, dies alles wäre nur allzu „Russisches“. Das Durcheinander ist eben eine unvermeidliche Folge des schrecklichen Chaos, in welches das abgewirtschaftete Regime das Land hineingetrieben hatte.

Es ist dagegen sehr bezeichnend, daß, nachdem erst 3/4 Monate seit der Eroberung der Freiheit verstrichen waren, eine ziemlich ordnungsmäßig beschickte Gewerkschaftskonferenz bereits zusammengetreten konnte. Das zeigt, wie reif die Bewegung war, und welche große Arbeit in der kurzen Spanne Zeit geleistet wurde. 270 Vertreter waren zur Gewerkschaftskonferenz erschienen.

Der Arbeitsminister Sobolew, Mitglied der sozialdemokratischen Dumafraktion, bezeichnete in seiner Ansprache zwei Aufgaben, die alles andere überragen: den Ausbau der sozialen Gesetzgebung und die Durchführung einer Kontrolle der gesamten Fabrikproduktion zum Zwecke ihrer Regelung nach allen Seiten hin und der Beseitigung der anarchischen Zustände in den Betrieben. Um diese Maßnahmen durchzuführen, sei die Regierung einzig und allein auf die Gewerkschaften angewiesen. Das Arbeitsministerium erblicke in der allseitigen Förderung der Gewerkschaften das nächstliegende Ziel.

Ueber „Die allgemeinen Prinzipien der gewerkschaftlichen Organisations-tätigkeit“ referierte Genosse Grinewitsch. Sowohl das Referat als auch die anschließende Diskussion entfesselte eine Aussprache über die grund-

Scheidemandel-Gesellschaft hatte ihre Entwicklung zu einem internationalen Trust der Knochenverarbeitenden Industrie vor dem Kriege übrigens so stürmisch betrieben, daß die innere finanzielle Festigkeit darunter litt und schließlich eine kräftige Sanierung sich als notwendig erwies. Im Jahre 1915 war eine Unterbilanz von rund 8 Millionen Mark zu befechtigen, unter den Wirkungen der Kriegskonjunktur wurde für 1915 indessen schon wieder eine Dividende von 6 Proz. und für 1916 von 12 Proz. verteilt; die alten Zusammenschlußpläne sind auch sofort wieder aufgenommen worden.

Sollen die Betriebsverhältnisse später bloßgelegt werden, so wird an den Interessengemeinschaften gleichfalls nicht vorübergegangen werden können. Diese Gebilde sind neuerdings bei den Zusammenschlüssen großer Unternehmungen außerordentlich bevorzugt. Jetzt wieder erfolgt der Abschluß eines solchen Vertrages im Versicherungsgewerbe. Um die Transportversicherung aufzunehmen, beabsichtigt auch die Gruppe der Nordstern-Gesellschaften, zu der die Nordstern-Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Nordstern-Unfall- und Haftpflicht-Aktien-Gesellschaft und die Nordstern-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft gehören, mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, welche neben der Feuer-Mitversicherung in der Hauptsache das Transportversicherungsgeschäft betreibt, eine Gemeinschaft der Interessen einzugehen. Ein Vorstandsmitglied der Düsseldorfer Gesellschaft tritt in den Vorstand der Nordstern-Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft und der Generaldirektor der Nordstern-Versicherungsgesellschaft in den Aufsichtsrat der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft ein. Sodann wird ein Austausch von Mitgliedern des Aufsichtsrates der neu verbündeten Gesellschaften stattfinden. Um einem Widerstreit der Interessen der verbündeten Gesellschaften zu begegnen, wird die Nordstern-Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft sich bei der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft mit Kapital in der Weise beteiligen, daß zwischen beiden Gesellschaften ein Aktienaustausch erfolgt. Unter industriellen Konzernen ist leßthin in der chemischen Industrie eine derartige Interessengemeinschaft größten Stils gebildet worden.

Fruchtbarer statistischer Arbeit wird künftig die Warenumsatzsteuer nutzbar gemacht werden können. Durch das im Vorjahre geschaffene Gesetz, das alle Unternehmungen erfaßt, deren jährlicher Umsatz 3000 Mk. übersteigt, muß der Umfang des Warenvertriebes ohnedies zu steuerlichen Zwecken ausgewiesen werden; es bedarf nur einer zweckmäßigen und gründlichen Durcharbeitung des Materials, um zu produktionsstatistischen Erhebungen zu gelangen, die in ähnlicher Vollständigkeit, da sie sich auf die gesamte Volkswirtschaft erstrecken, noch nirgends vorhanden sind. An dem statistischen Wert der Warenumsatzsteuer ist bei der Beratung des vielumstrittenen Gesetzes kaum gedacht worden.

Berlin, 7. August 1917.

Julius Kalisti.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Buchdrucker hat einen schweren Verlust zu verzeichnen. Am 1. August d. J. starb in Frankfurt a. M. der langjährige Gauvorsitzer und Gehilfenvertreter Karl Dominé im

Alter von 59 Jahren. Dominé wurde 1891 zum Amt eines Gauleiters berufen und hat in unermüdlichem Schaffen die organisatorischen Verhältnisse des Verbandes festigen helfen. Der Dank der deutschen Buchdruckerschaft folgt ihm über sein Grab hinaus. Aber auch die gesamte Gewerkschaftsbewegung wird seinen Namen in hohen Ehren halten.

Der Verband der Dachdecker schloß das 2. Quartal 1917 mit 10 436 Mk. Einnahmen und 10 466 Mk. Ausgaben ab. Der Kassenbestand betrug 124 502 Mk.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen kann durch das Hilfsdienstgesetz einen schönen Erfolg buchen. Es ist ihm durch Vermittlung des Kriegsausschusses gelungen, die Gehaltsverhältnisse der nach mehreren Tausenden zählenden Angestellten des Warenhauses Wertheim in Berlin ganz erheblich aufzubessern. Die Bewegung wurde am 10. Mai d. J. eingeleitet, doch lehnte die Firma es ab, mit dem Verband zu verhandeln. Darauf wurde der Verband beim Kriegsausschuß für das Handels- und Transportgewerbe vorstellig. Da es auch hier zu keiner Einigung kam, fällt der Kriegsausschuß einen Schiedspruch, worin zunächst die ersichene Kommission der Angestellten als deren ordentliche Vertretung anerkannt und die weiteren Verhandlungen an die Parteien zwecks Verständigung unter Zuziehung je eines Arbeitgeber- und Angestelltenvertreters, leßterer der Vorsitzende des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, zurückverwiesen wurde. Falls es da zu keiner Verständigung komme, sollte der Schiedspruch abgegeben werden. Die neuen Verhandlungen führten zur Verständigung, wonach die Gehälter der Angestellten von 14 bis 16 Jahren um 10—15 Mk., und die Gehälter von 65 bis 100 Mk. um 20 Proz., die von 100 bis 150 Mk. um 15 Proz. und die von 150 bis 200 Mk. um 10 Proz. aufgebessert werden sollen. Das Verbandsorgan begleitet diesen Erfolg mit der Feststellung:

„Die Angestellten werden aus diesem Vorgehen gelernt haben, daß sie den Geschäftsinhabern gegenüber gar nicht so machtlos sind, wenn sie ihnen als Mitglieder des Centralverbandes der Handlungsgehilfen entgegentreten.“

Wir schließen uns dieser Auffassung an, möchten aber hinzufügen: Die Angestellten haben aus diesem Erfolg hoffentlich auch gelernt, daß das Hilfsdienstgesetz sie gar nicht so sehr zur Machtlosigkeit verurteilt, als ihnen bisher vorgeredet wurde. Ob sie ohne Nachdruck der Instanzen dieses Gesetzes zu den Gehaltszulagen gekommen wären, erscheint doch recht fraglich. Deshalb ist es sicherlich gut, daß sie den Weg zum Kriegsausschuß gefunden haben.

Der Verband der Steinseker feiert in diesen Tagen das 25-jährige Jubiläum des Ueberganges von der Zunftorganisation zur modernen Gewerkschaft. Mit diesem Jubiläum verbindet sich die 25. Wiederkehr des Tages, an dem der Verbandsvorsitzende Alexander Knoll-Berlin an die Spitze der Organisation trat und den Verband durch gute und schlimme Zeiten hindurch geleitet und zu achtunggebietender Stellung gebracht hat. Das Verbandsorgan ist aus diesem freudigen Anlaß trotz der Papierknappheit zu einer Jubiläumsausgabe mit fast verschwenderischer Fülle ausgestattet. Es bringt lehrreiche Aufsätze von A. Knoll, C. Legien, A. Winnig, W. Wagner und von zahlreichen Verbandsvertretern aus den einzelnen Bezirken. Wir wünschen dem Verbandsorgan, daß er im kommenden Frieden die Früchte seines seitherigen Wirkens genießen kann, und sich noch recht lange der bewährten Leitung seines rüstigen Vorsitzenden erfreuen möge.

fählichen Fragen, betreffend das Verhältnis zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften, die neuen Aufgaben der letzteren und die Kontrolle der Industrie. Der Referent vertrat im allgemeinen Ansichten, die der Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung sehr nahe stehen. Nicht unbedingt der Streik, sondern Schaffung von leistungsfähigen, machtvollen Organisationen müssen vor allem zum Ziele führen. Kollektive Tarifverträge seien zu erstreben. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Bildungsarbeit, soziale Gesetzgebung, Pflege internationaler Beziehungen, Kampf für den Frieden — das seien die dringendsten Aufgaben der Gewerkschaften. Die Bolschewiki wollten die Konferenz auf die Anerkennung ihrer Bestrebungen festlegen, indem sie verlangten, daß sie „allen Sozialpatrioten“ und dergleichen eine Absage erteilen sollte und sich unter ihre Führung füge. Dieses wurde von der Mehrheit abgelehnt, und die Resolution des Referenten angenommen. Diese verlangt u. a. die Aufrechterhaltung der Einheit der Gewerkschaftsbewegung und empfiehlt die Unterstützung der Sozialisten überhaupt bei allen öffentlichen Wahlen, ohne sich für eine bestimmte Richtung auszusprechen. Für die Resolution stimmten 103 Delegierte, der Stimme haben sich 79 Delegierte enthalten.

Der Arbeitsminister KoloKolnikow hielt einen Vortrag über Organisationsfragen der Gewerkschaften. Er befürwortete die Gründung von Betriebsorganisationen an Stelle von Berufsorganisationen, die sich nicht bewährt haben sollen. Im übrigen verteidigte er das Prinzip des demokratischen Centralismus. In der Debatte wurde verlangt, daß örtliche Gewerkschaftskartelle das Recht zur Führung von Streiks und wirtschaftlichen Kämpfen haben müssen. Dagegen wurden die Vorschläge KoloKolnikows vollinhaltlich angenommen mit der Ergänzung, daß — im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung des Staates — die Bezirksorganisationen, die das Bindeglied zwischen der Gesamtorganisation und den Ortsvereinen bilden sollen, größere Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit eingeräumt haben müssen. Sonst wurde der demokratische Centralismus auf allen Stufen als das Grundprinzip der Organisation anerkannt.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle auf der Konferenz gehaltenen Vorträge inhaltlich wiedergeben. Abgesehen davon, daß die meisten sehr weit ausholten, wurden neue Gesichtspunkte nicht entwickelt. Auf dem Hintergrund der durch Revolution und Krieg geschaffenen Bedingungen wurden im allgemeinen die Erfahrungen der westeuropäischen — und in ganz besonderem Maße die reichen Erfahrungen der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung — des näheren dargelegt. Daher begnügen wir uns mit der Aufzählung der Themata. Es gab Vorträge über: „Wirtschaftliche Kämpfe“, „Programm der Sozialgesetzgebung vor und in der Konstituante“, „Einigungsämter, Gewerbegerichte, Arbeitsinspektion“, wobei im letztgenannten Vortrage ganz speziell der Tätigkeit der deutschen Arbeitersekretariate gedacht wurde. Breiten Raum nahm in den Verhandlungen das Thema der „Kontrolle der Produktion“ ein, dem neben dem Hauptreferat noch zwei Korreferate gewidmet wurden. Schließlich wurde ein sehr ausführliches Programm angenommen, das sehr viele Punkte enthält.

Die Konferenz teilte sich außerdem zum Zwecke eingehenderer Behandlung einiger Fragen in zwei Sektionen, eine für Organisationsfragen und die andere für die Fragen der Gesetzgebung. In der Sektion für Organisationsfragen wurden folgende Vorträge gehalten über: „Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften“ (überall sollen Bildungsausschüsse errichtet werden mit einem Centralausschuß in Petersburg), „Nationale Abteilungen in den Gewerkschaften“ (indem an der Einheitlichkeit der Organisation festgehalten werden soll, wurde die Notwendigkeit anerkannt, für kulturelle Aufgaben innerhalb der einheitlichen Organisation nationale Abteilungen zu schaffen; bei der gegenwärtigen Zuspitzung der nationalen Gegensätze in Rußland dürfte hiermit kaum das letzte Wort gesprochen worden sein), „Die Gewerkschaftspresse“, „Gewerkschaften und Konsumvereine“ usw.

In der zweiten Sektion wurde verhandelt über: „Der Achtstundentag“, „Frauenarbeit“, „Arbeitslosigkeit“, „Gemeindepolitik der Gewerkschaften“, „Koalitionsfreiheit und Streikrecht“. Erwähnenswert ist, daß bei der Besprechung der Frage betr. Arbeitslosigkeit der Antrag auf Schaffung einseitiger Arbeitnehmerarbeitsnachweise unterlag und mit 56 gegen 50 Stimmen der Antrag angenommen wurde, wonach gemeindliche Arbeitsnachweise mit paritätischer Besetzung durch Arbeitgeber- und Arbeitervertreter anzustreben sind.

Als vorläufige Exekutive wurde ein Centralausschuß gewählt, bestehend aus 15 Vertretern der Petersburger Gewerkschaften, 5 Moskauer Vertretern und 15 Delegierten der Provinz, zusammen also 35 Mitgliedern. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte ein Comité zu wählen, dem die Führung der laufenden Geschäfte obliegt. Von Zeit zu Zeit hat dann der Centralausschuß zu Tagungen zusammenzutreten. Die Geldmittel des Ausschusses bilden sich aus einer Beisteuer von Seiten der Gewerkschaften in Höhe von zwei Kopfen monatlich für jedes zahlende Mitglied. Der Ausschuß hat zur Aufgabe, die Gewerkschaftsbewegung zu fördern, internationale Beziehungen zu pflegen, ein eigenes Organ herauszugeben und hauptsächlich — die Einberufung des ersten Gewerkschaftskongresses vorzubereiten.

Die Bedeutung der russischen Gewerkschaftskonferenz ist nicht so sehr in der bewältigten reichhaltigen Tagesordnung zu suchen. Eine ungeheure Fülle von Aufgaben, Fragen und Notwendigkeiten drängt sich an die in der russischen Gewerkschaftsbewegung Wirkenden heran. Diejenigen, die auf der Konferenz versuchten, Antworten auf die brennenden Fragen des Augenblicks zu geben, haben ihre Erfahrungen zumeist aus Deutschland und Oesterreich, Frankreich, England und der Schweiz mitgebracht. Die russische Praxis hat noch zu wenig Persönlichkeiten hervorbringen können, die diese Fragen selbständig, aus eigenem Wissen und Können, meistern könnten. Daher ist die Gewerkschaftskonferenz vor allem ein kraftvoller Ansporn, als Mittelpunkt der Sammlung der Kräfte und der Gedanken zu bewerten und zu begrüßen. Vieles von dem, was dort beschlossen wurde, wird noch mehr als einmal revidiert werden. Die Hauptarbeit der Konferenz liegt indessen ohne Zweifel auf organisatorischem Gebiete. A. Grigorjanz (Aer).